

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen
der allgemeinen Sonderschulen
der berufsbildenden Pflichtschulen
der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
der allgemein bildenden höheren Schulen
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der
Bildungsanstalten für Elementarpädagogik

in Oberösterreich

**Team Krisen- und Kommunikations-
management**
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Tel.: 0732 / 7071-4131
Fax: 0732 / 7071-4140
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 10.02.2021

Ihr Zeichen:

GZ: KKM-10/0011-2021

Schulstart Sommersemester

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

mit dem Start des Sommersemesters dürfen wir in den Schulen wieder in den Präsenzbetrieb übergehen. Auch wenn das nur begleitet von einem konsequenten Hygiene- und Präventionskonzept möglich ist, sind wir davon überzeugt, dass wir damit für alle einen wichtigen Schritt in Richtung Normalität machen können!

In den letzten Tagen sind Sie nach und nach mit Informationen und Dokumenten zum Schulbetrieb versorgt worden. Untenstehend dürfen wir für einen besseren Überblick zusammenfassen:

Der Erlass „**Schulbetrieb ab dem 08. Februar**“ (BMBWF GZ 2021-0.065.827) führt die derzeit gültigen Regelungen aus und stellt damit die Basis für Ihre Planungen am Schulstandort dar.

Bezüglich der **Durchführung der Selbsttests** an Ihrer Schule dürfen wir auf die Veröffentlichungen auf der Homepage des BMBWF unter www.bmbwf.at/selbsttest aufmerksam machen. Dort finden Sie alle wesentlichen Dokumente und laufend aktualisierte FAQs. Für Sie als Schulleitung sind insbesondere folgende Dokumente wichtig:

- „Manual Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen“, Stand 05.02.2021
- „Fragen und Antworten zum Selbsttest für Schulleitungen und Pädagog/innen“, Stand 05.02.2021
- Einverständniserklärung der Eltern für die Selbsttestung der Kinder.

Für Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen wie gewohnt das Team des Krisen- und Kommunikationsmanagements in der Bildungsdirektion zur Verfügung (0732/7071-4131 bzw. -4132 oder kkm@bildung-ooe.gv.at).

Wir wissen, dass viele Schulstandorte keine Schulärztin bzw. keinen Schularzt haben. Diese Schulen haben die Möglichkeit, sich bei Fragen an die Hotline des Krisen- und Kommunikationsmanagements zu wenden. Alle Schulen mit **Schulärztin bzw. mit Schularzt** sollten die Fragen der Organisation der Selbsttestungen bzw. etwaig notwendiger Teststationen, mit ihrer Schulärztin/ihrem Schularzt planen. Wir würden Ihnen empfehlen, Ihre schulärztliche Ansprechperson (je nach dienstlicher Möglichkeit) an den ersten Schultagen an die Schule zu bitten, um Sie bei einem reibungslosen Ablauf der Testungen an der Schule zu unterstützen. Wir ersuchen jedenfalls alle Schulleitungen, dieses Schreiben umgehend Ihrer Schulärztin/Ihrem Schularzt zur Kenntnis zu bringen.

Leider sehen sich sehr viele Schulleitungen mit der **Ankündigung der Testverweigerung** konfrontiert. Wir dürfen zu diesem Thema auf den Punkt 2.4. „Testverweigerung und Konflikte“ im Dokument „Manual Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen“ vom 05.02.2021 verweisen. Nur am Schulstandort getestete Personen dürfen am Präsenzunterricht und an der Betreuung teilnehmen! Falls SchülerInnen ohne Einverständniserklärung in die Schule kommen, nehmen Sie bitte sofort Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Die Kinder müssen umgehend abgeholt werden. Bis dahin sind sie gesondert, außerhalb des Klassenverbandes zu beaufsichtigen und dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.

Wir sind uns bewusst, dass die Kommunikation mit diesen Erziehungsberechtigten sehr herausfordernd sein kann. Daher haben wir **ein Argumentarium verfasst** (siehe unten), das Ihnen vielleicht bei diesen Gesprächen Hilfestellung sein kann. Sollte es dennoch zu größeren Problemen an Ihrem Standort kommen, steht Ihnen neben Ihrer Schulqualitätsmanagerin/Ihrem Schulqualitätsmanager selbstverständlich auch das Team des Krisen- und Kommunikationsmanagements in der Bildungsdirektion zur Verfügung (0732/7071-4131 bzw. -4132 oder kkm@bildung-ooe.gv.at).

Ein paar offene Fragen gibt es noch zur Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 – Maske bzw. zur Berufsgruppentestung. Wir sind hier in Abstimmung mit dem BMBWF. Sobald uns die entsprechenden Klärungen vorliegen, werden wir uns unter Umständen mit einer Aktualisierung unseres Erlasses KKM-10/0009-2021 noch einmal an Sie wenden.

Wir dürfen Ihnen einen guten Start in das neue Semester wünschen und hoffen gemeinsam, dass wir möglichst lange in einem Präsenzbetrieb bleiben werden!

Beste Grüße



HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.
Bildungsdirektor



Mag.^a Melanie Öttl
Leiterin des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt

Argumente bei der Verweigerung von Maßnahmen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21

An erster Stelle steht der Gesundheitsschutz! Die oberste Priorität in diesen Zeiten der Pandemie ist die gesundheitliche und auch psychische Unversehrtheit der Ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Pädagoginnen!

Lassen Sie sich nicht auf inhaltliche Diskussionen ein! Es obliegt der Bundesregierung auf Basis von Expertenmeinungen die Regelungen für den Schulbetrieb zu erlassen. Diese müssen von allen eingehalten werden!

Es gibt eine gültige Rechtsgrundlage für MNS-Pflicht sowie für die Testverpflichtung! Die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 ist die gültige rechtliche Grundlage für Ihr Handeln und so lange Gesetze und Verordnungen nicht geändert oder aufgehoben werden, müssen diese auch eingehalten werden!

Die Durchführung von Selbsttests ist das gelindere Mittel! Ein Präsenzbetrieb ohne eine flächendeckende Testinfrastruktur an den Schulen wäre nach wie vor nicht möglich. Die Verpflichtung zur Testung ist zwar eine Einschränkung. Bedenkt man, wie minimal-invasiv die Testung ist und welche Auswirkungen ein andauerndes Distance-Learning auf den Schulalltag hat, erscheint diese absolut gerechtfertigt.

Die Testungen machen nur Sinn, wenn sich alle daran halten! Die flächendeckenden Tests spannen ein Sicherheitsnetz für alle im Schulbetrieb. Das ist nur gewährleistet, wenn sich alle daran halten. Für alle, die das nicht wollen, besteht weiterhin die Möglichkeit im ortsungebundenen Unterricht zu verweilen. Eine Teilnahme an der Betreuung oder am Unterricht gefährdet dieses Sicherheitsnetz und ist jedenfalls nicht möglich.

Es ist sinnvoll und verpflichtend, trotzdem weiterhin den MNS zu tragen! Flächendeckende Testungen sind lediglich eine Ergänzung der bestehenden Hygienemaßnahmen. Für die Möglichkeit eines Präsenzunterrichts trotz Corona müssen viele Hygienevorkehrungen zusammenspielen.

Die derzeit gültige MNS-Pflicht wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben! Die derzeit gültige Verpflichtung zum Tragen eines MNS war nicht Gegenstand von Prüfungen des Verfassungsgerichtshofs und ist von den Aufhebungen alter Regelungen nicht betroffen.

Es gibt keine Remonstrationspflicht gegen gültiges Recht! Oftmals wird behauptet, Lehrpersonen müssen auf eine vermeintliche Rechtswidrigkeit hinweisen, um nicht selbst haftbar gemacht zu werden. Das ist falsch!

Sie können nicht persönlich haftbar gemacht werden! Sie müssen die gültigen Bestimmungen einhalten bzw. umsetzen und können dafür nicht persönlich haftbar gemacht werden.